



Bundesministerium  
der Justiz



# Die Rosenburg

## Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit

Reden von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,  
Professor Dr. Manfred Görtemaker und Professor Dr. Christoph Safferling



Bundesministerium  
der Justiz

# **Die Rosenberg**

## Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit

Reden von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-  
Schnarrenberger, Professor Dr. Manfred Görtemaker und  
Professor Dr. Christoph Safferling.

Rede der Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, beim Symposium „Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit“ am 26. April 2012 im Kammergericht Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich zum heutigen Symposium „Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit“.

Frau Präsidentin<sup>1</sup>, Sie haben gerade sehr eindringlich die besondere Geschichte dieses Saales beschrieben. Nur wenige Meter von dem Platz, an dem ich hier stehe, pervertierte Roland Freisler in beispielloser, ungeheuerlicher Weise Recht und Gesetz.

Bevor Freisler Präsident des Volksgerichtshofs wurde, war er mehrere Jahre Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz.

In dieser Eigenschaft hat er 1938 das Buch „Nationalistisches Recht und Rechtsdenken“ verfasst. Darin heißt es:

*„So ist die Grundlage des (...) Rechts nicht seine gesetzliche Fassung, sondern die durch die nationalsozialistische Revolution gewandelte deutsche Lebensanschauung (...). Das Gesetz ist heute nicht weltanschaulich neutral, sondern weltanschaulich gebunden; denn es ist*



*feierlicher Ausdruck des Willens der nationalsozialistischen Volksführung.“<sup>2</sup>*

Ideologisch inhaltlich geprägte Gesetze sind ein Bruch mit dem Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, unabhängig von Herkunft, Religion, Rasse. Genau das hat Gesetzgebung und Rechtsprechung des nationalsozialistischen Regimes geprägt. Willkür und Verletzung der Menschenwürde derjenigen, die nicht in die Ideologie des Rassismus der NSDAP passten, war die Folge.

Eine Ausgabe von Freislers Buch findet sich heute in der Bibliothek des Bundesjustizministeriums. Offenbar wurde es in früheren Jahren wieder angeschafft – es trägt den Stempel des ersten Dienstesitzes des Hauses, der Rosenberg bei Bonn.

Nach dem Untergang des sogenannten „Dritten Reichs“ und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wollte deren erster Justizminister Thomas Dehler das Bundesministerium der Justiz zu einer „juristischen Bauhütte“ machen.<sup>3</sup>

Das besondere Wertgerüst dieses zuerst von Gustav Radbruch verwendeten Bildes<sup>4</sup> dürfte erst vor dem Hintergrund verständlich werden, dass Dehler Mitglied des dem Humanismus und der Aufklärung verpflichteten Bundes der Freimaurer war.

<sup>2</sup> Zitiert aus Freisler, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, 1938

<sup>3</sup> Wengst, Thomas Dehler, 1997, S. 142; <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=6893&klassi=&anzeigeKlassi=005.009&letzttesLimit=20&baumSuche=&standort=>

<sup>4</sup> Radbruch sprach von der „Bauhütte des Rechts“, vgl. Radbruch, Das Strafrecht der Zauberflöte, Vorwort, in: Gustav Radbruch, Gesamtausgabe Band 4, S. 283 ff.

<sup>1</sup> Frau Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts Berlin, Veranstaltungsort des Symposiums

Beim organisatorischen Aufbau des Ministeriums orientierte sich Thomas Dehler am Reichsjustizministerium aus der Zeit der Weimarer Republik.<sup>5</sup>

Personelle Anknüpfungen gab es auch, allerdings an das Justizministerium im „Dritten Reich“.<sup>6</sup>

Und daraus ergibt sich die Problemstellung des heutigen Symposiums und der weiteren Aufarbeitung des Umgangs des Bundesministeriums der Justiz mit der NS-Vergangenheit.

Dem Rechtsextremismus heute glaubwürdig entgegenzutreten und die Debatte über neue nationalsozialistische und antisemitische Handlungsmuster glaubwürdig zu bestehen, verlangt die Bereitschaft der staatlichen Institutionen auch heute, sich dem Umgang mit ihrer eigenen Vergangenheit zu stellen, diese zu erschließen und kritisch aufzuarbeiten.

Das gilt in besonderem Maße für die Justiz und das Bundesministerium der Justiz, denen die Aufgabe oblag, den Rechtsstaat des Grundgesetzes aufzubauen.

Die abscheulichen Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ haben uns gerade wieder drastisch vor Augen geführt, wie sehr die aktive Beschäftigung mit Rechtsextremismus und Neonazismus nach wie vor eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe bleibt.

Die Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft ist das schlimmste Kapitel der jüngeren deutschen Geschichte. Auch noch heute über 60 Jahre nach Ende der Schreckensherrschaft bringt

die Befassung damit neue Erkenntnisse und lässt uns die Funktionsweise der Diktatur und die daraus folgende Verantwortung begreifen.

Hannah Ahrendt hat einmal gesagt:

*„Wie schwer es sein muss, hier einen Weg zu finden, kommt vielleicht am deutlichsten in der gängigen Redensart zum Ausdruck, das Vergangene sei noch unbewältigt (...). Dies kann man wahrscheinlich mit keiner Vergangenheit, sicher aber nicht mit dieser. Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.“*

Im Kern ist die Aufgabe und Bedeutung einer erinnernden Aufarbeitung gerade nicht die Erfassung historischer Tatsachen, sondern auch und gerade handlungsleitend für die Gegenwart zu wirken.

Dabei reicht es nicht aus, sich mit den Jahren des Nationalsozialismus selbst und mit den unmittelbaren Ausprägungen der Unrechtsjustiz zu beschäftigen.

Es fehlt uns heute noch an Wissen über personelle und sachliche Kontinuitäten in der Zeit nach 1945.

Das gehört zu einer umfassenden Aufgabe nicht nur dazu, sondern kann auch Begründung für rechtspolitische oder unterlassene rechtspolitische Entscheidungen liefern.

<sup>5</sup> Wengst, a.a.O.

<sup>6</sup> Wengst, in: Krane (Hg.), Thomas Dehler und seine Politik, S. 20.

Erst wenn auch diese aufgearbeitet sind, können wir die Entstehung und Entwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens vollständig verstehen und die verpflichtenden Lehren aus der Vergangenheit ziehen.

Auch unter dem Eindruck Richard von Weizsäckers Erinnerungsimperativ<sup>7</sup> hat das Bundesministerium der Justiz seit Mitte der 1980er-Jahre verstärkt eigene Anstrengungen unternommen, um die Aufarbeitung der juristischen Auseinandersetzung der NS-Zeit zu fördern.

Seit Anfang dieses Jahres nimmt sich die von mir bestellte Unabhängige Wissenschaftliche Kommission nun auch der drängenden Aufgabe an, die personellen und sachlichen Kontinuitäten des Bundesjustizministeriums der 1950er und 1960er-Jahre auszu-leuchten.

Tatsache ist, dass in den Dienst des Ministeriums nach 1949 auch Juristen eingestellt wurden, die in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur schwere Schuld auf sich geladen haben.

Wie hat sich die Beschäftigung dieser Mitarbeiter im Ministerium auf das Recht der jungen Bundesrepublik ausgewirkt?

Wie hat sie die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unrecht der NS-Justiz beeinflusst?

Welche Bedeutung hatte das im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von NS-Tätern und der Bereinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie?

<sup>7</sup> vgl. Assmann/Frevert: Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit, Stuttgart 1999, S. 145

Welche Kriterien waren bei Beförderungen maßgeblich, und welche spielten bei Einstellungen eine Rolle, auch beim Umgang mit aus dem Exil zurückgekehrten Juristen?

Was war bekannt über Mitgliedschaften in NSDAP, SS, SA und an Sondergerichten?

All das sind wichtige Fragen, mit denen sich die unabhängige Kommission bereits beschäftigt hat und weiter auseinandersetzt.

Die Untersuchung soll nicht die Aufbaujahre des Bundesministeriums der Justiz oder die Integrität und die Leistungen von unbescholtenen damaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rosenberg unter Generalverdacht stellen. Es geht vielmehr um die für heutige Lehren bedeutsame Frage, inwieweit ideologisiertes Gedankengut auf die Bundesrepublik Deutschland einwirken konnte.

Professor Görtemaker und Professor Safferling werden gleich die Einführung in diese Veranstaltung übernehmen.

Professor Christoph Safferling lehrt Strafrecht und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg. Er ist maßgeblich mit der Errichtung der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien befasst, die interdisziplinär die Grundlagen des modernen Völkerstrafrechts verbreitet.

Professor Manfred Görtemaker ist Hochschullehrer für Neuere Geschichte an der Universität Potsdam und hat sich insbesondere mit der deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts beschäftigt.

Unter anderem wirkte er maßgeblich mit an dem modernen didaktischen Konzept des Militärhistorischen Museums in Dresden.

Professor Safferling und Professor Görtemaker ist es gelungen – auch dafür ein ausdrücklicher Dank – weitere, ganz herausragende Experten für ihre wichtige Arbeit zu gewinnen. Gemeinsam haben sie eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Wissensstandes und des weiteren Forschungsbedarfs vorbereitet.

Nach dem heutigen Symposium wird dann die eigentliche Feldarbeit der Forscher erst beginnen.

Das Bundesministerium der Justiz wird den Wissenschaftlern jegliche ihm mögliche Unterstützung gewähren, sich einer inhaltlichen Einflussnahme auf ihre Arbeit aber strikt enthalten.

Mir ist sehr daran gelegen, dass Arbeiten der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission, diese Tagung und weitere Forschungen nicht als wissenschaftliche Expertenrunden oder geschlossene Ministeriumsveranstaltungen wahrgenommen werden.

Mein Anliegen ist es vielmehr, über die Forschungsergebnisse hinaus zu der Thematik einen kritischen Diskurs in der Öffentlichkeit zu initiieren. Ein erstes Zeichen in diese Richtung ist es, dass die heutige Veranstaltung außerhalb des Bundesjustizministeriums stattfindet.

Sie wird aber live dorthin übertragen, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gelegenheit haben, das Symposium unmittelbar zu verfolgen – denn natürlich wollen und sollen gerade die heutigen Angehörigen aus der Aufarbeitung der Geschichte des Hauses ihre Lehren ziehen, vielleicht auch eine besondere Verant-

wortung oder ein neues Selbstverständnis für ihre gegenwärtigen Aufgaben ableiten können.

Die Arbeitsergebnisse dieser Aufarbeitung sollen jeweils zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ich freue mich deshalb besonders, dass der Direktor des Leo Baeck Instituts in London und des Fritz Bauer Instituts in Frankfurt, Herr Professor Raphael Gross, sein Interesse bekundet hat, nach Abschluss des Forschungsvorhabens dessen Ergebnisse der Öffentlichkeit im Rahmen einer Dauerausstellung zu vermitteln.

Meine Damen und Herren, zahlreiche renommierte Persönlichkeiten haben sich bereit erklärt, an diesem Symposium mitzuwirken. Allen Referenten und Diskussionsteilnehmern danke ich sehr für ihre Beiträge zum Gelingen der heutigen Veranstaltung.

Auch Ihnen, Frau Präsidentin, danke ich für Ihre Gastfreundschaft an diesem geschichtsträchtigen Ort.

Der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission wünsche ich guten Erfolg für ihre anspruchsvolle Arbeit.

Ihnen allen vielen Dank für Ihr Interesse an diesem wichtigen Thema und für Ihre Aufmerksamkeit!

Rede von Professor Dr. Manfred Görtemaker  
**Einführung in die Arbeit der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit**

**Kurzvita Prof. Dr. Manfred Görtemaker**

Professor für Neuere Geschichte an der Universität Potsdam. 1994-95 Prorektor und 2001-04 Vorsitzender des Senats der Universität Potsdam; 1995 Gastprofessor an der Duke University, Durham, North Carolina; 1999 Gastprofessor am Dartmouth College, Hanover, New Hampshire; 2002-03 Visiting Fellow am St Antony's College der Oxford University; 2005 und 2008 sowie 2010 bis 2012 Gastprofessor am Dipartimento di Politica, Istituzioni, Storia der Università di Bologna; Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA) und des Beirats für Museumsfragen der Bundeswehr; Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der „Point Alpha Stiftung“; seit 11. Januar 2012 Mitglied der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz.



Die Zeit von 1933 bis 1945 gehört zu den besterforschten Abschnitten der deutschen Geschichte. Viel weniger wissen wir darüber, wie die deutschen Ministerien und Behörden in der Nachkriegszeit mit der NS-Vergangenheit umgegangen sind. Dies gilt für die personellen und institutionellen Kontinuitäten und Brüche ebenso wie für die inhaltlichen Aspekte der Politik. Dem Auswärtigen Amt liegt inzwischen eine entsprechende Untersuchung vor. Jetzt ziehen andere Bundesministerien und -einrichtungen nach – darunter auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Sich aktiv der eigenen Vergangenheit zu stellen und durch Offenlegung der Akten eine systematische Erforschung der Vergangenheit zu ermöglichen, wird dazu beitragen, Transparenz herzustellen, an der es bisher allzu oft gemangelt hat. Die junge Generation, hat Bundespräsident Richard von Weizsäcker einmal gesagt, ist nicht verantwortlich für das, was vor 1945 geschah; aber sie ist verantwortlich für das, was daraus in der Zukunft einmal erwächst. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, bedarf es jedoch der Kenntnis dessen, was war – auch und gerade

im Bereich der Justiz, die einer besonderen moralischen Verantwortung unterliegt und deshalb mehr noch als andere Bereiche der Gesellschaft eine kritische Betrachtung verdient.

Vor diesem Hintergrund hat Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger am 11. Januar 2012 eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission eingesetzt, die den Weg von der NS-Justiz zur Justiz in der Nachkriegszeit nachzeichnen und insbesondere die Entwicklungen in der „Rosenburg“, dem ersten Dienstsitz des Bundesjustizministeriums in den 1950er und 1960er-Jahren, untersuchen soll. Sie hat zugesichert, dass die Wissenschaftler, die in dieser Kommission mitarbeiten, unbeschränkten Zugang zu den Akten des Ministeriums erhalten werden, soweit diese den Untersuchungszeitraum betreffen. Dies gilt nicht zuletzt für die Personalakten, die als besonders sensibel gelten, da im BMJ und in dessen Geschäftsbereich zahlreiche Juristen beschäftigt wurden, die vor 1945 an Verbrechen der NS-Justiz beteiligt waren.

Worum geht es in dieser Kommission? Welche Themen werden dort hauptsächlich behandelt? Welche Fragen werden gestellt? Und von welchem Zeitrahmen ist bei dieser Arbeit auszugehen?

Im Wesentlichen steht die Kommission vor vier Aufgaben:

- (1) Die Kommission hat zu untersuchen, wie groß der Personenkreis im BMJ und in dessen Geschäftsbereich ist, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde. Insbesondere ist dabei zu klären, welche Kriterien bei der Einstellung bzw. der Ernennung galten und welche Prüfverfahren angewandt wurden, um eine mögliche NS-Belastung festzustellen.



(2) Die Kommission hat zu fragen, warum so viele Täter von NS-Verbrechen vorzeitig freigelassen wurden bzw. von vornherein straffrei ausgingen und welche Rolle das BMJ bei der Amnestierung spielte, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten freikamen. Von hervorgehobener Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang auch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968, durch das die Beihilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde, so dass im Zusammenwirken mit der Gehilfenrechtsprechung in Bezug auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen die rückwirkende Verjährung dieser Beihilfetaten eintrat. Auch hier gilt es, die näheren Umstände der Gesetzgebung und den möglichen Beitrag des BMJ bzw. einzelner Personen im BMJ zu untersuchen.

(3) Die Kommission muss der Frage nachgehen, welche Rolle das BMJ bei der verschleppten Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz spielte – etwa bei Strafrechtsentscheidungen und Erbgesundheitsurteilen oder in der Militärjustiz –, die dazu führte, dass Urteile des Volksgerichtshofs und der militärischen Standgerichte erst 1998 bzw. 2002 durch Bundesgesetz aufgehoben wurden. Spielte hier die Auffassung des BMJ eine Rolle, dass das Anliegen der Rechtssicherheit zwingend Einzelfallentscheidungen verlangte? Hatte dies zur Folge, dass die Amnestierung tatsächlich verschleppt wurde? Und gab es im BMJ ideologische oder personelle Verbindungen zur NS-Zeit, die für diesen Zusammenhang verantwortlich zeichneten?

(4) Schließlich wird die Kommission auch die Frage behandeln, welche Kontinuitäten es bei der Gesetzgebungsarbeit des BMJ gab, etwa im Strafrecht, im Familienrecht und im Verfassungsrecht, um nur diese Beispiele zu nennen. Haben hier personelle Kontinuitäten auch zu inhaltlichen Kontinuitäten geführt?

Natürlich werden daneben noch zahlreiche andere Themen von der Kommission in den Blick genommen:

- die Zentrale Rechtsschutzstelle etwa, die bis 1953 im Geschäftsbereich des BMJ angesiedelt war und dann in den Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes wechselte, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1968 deutsche Kriegsverbrecher im Ausland vor Strafverfolgung warnte;
- die Haltung des BMJ zum Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945, mit dem NS-Recht aufgehoben wurde, oder zu den Urteilen der Nürnberger Prozesse, deren rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekanntlich weithin umstritten waren;
- oder die Haltung des BMJ zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz, die in der Bundesrepublik erst mit dem Gesetz Nr. 13 des Rats der Hohen Kommissare begann, durch das Einschränkungen in der Verfolgung von NS-Verbrechen, die von deutscher Seite erlassen worden waren, aufgehoben wurden.



Natürlich ließe sich die Liste möglicher Themen noch weiter fortsetzen. Im Kern geht es der Kommission darum, den Übergang der deutschen Justiz vom „Dritten Reich“ zur Bundesrepublik am Beispiel des BMJ und seines Geschäftsbereichs darzustellen. Dies bedeutet, dass sowohl die Justiz in der NS-Zeit und die Entwicklung unter alliierter Besatzung von 1945 bis 1949 als auch der Umgang mit der NS-Problematik in der Bundesrepublik nach 1949 behandelt werden müssen. Die detaillierte Erforschung der genannten Bereiche in drei sehr unterschiedlichen Zeitabschnitten ist naturgemäß aufwendig und komplex; sie wird daher Zeit brauchen. Wir gehen von drei Jahren aus, so dass mit einem Abschluss des Projekts nicht vor 2015 zu rechnen ist.

Einig sind wir uns schon jetzt, dass es nicht genügt, einige spektakuläre Fälle zu präsentieren, die immer wieder genannt und dann *pars pro toto* hochgerechnet werden, wie der Fall von Franz Maßfeller, vor 1945 im Reichsjustizministerium für Familien- und Rasserecht zuständig, Teilnehmer an den Folgebesprechungen zur Wannsee-Konferenz und Kommentator des Blutschutzgesetzes und nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1960 Ministerialrat im BMJ und Referatsleiter Familienrecht. Oder der Fall Eduard Dreher, vor 1945 Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, Mitwirkender an Todesurteilen wegen Nichtigkeiten und dann von 1951 bis 1969 im BMJ, zuletzt als Ministerialdirigent. Oder Ernst Kanter, der vor 1945 als „Generalrichter“ im besetzten Dänemark an 103 Todesurteilen mitwirkte und dann bis 1958, wie Dreher, als Ministerialdirigent im BMJ tätig war. Andere prominente Namen kommen in den Sinn: Josef Schafheutle, Ministerialdirektor und Abteilungsleiter Strafrecht im BMJ, vor 1945 im RMJ zuständig für politisches Strafrecht. Walter Roemer, Ministerialdirektor und Abteilungsleiter Öffentliches Recht im BMJ, vor 1945 Erster

Staatsanwalt am Sondergericht München und dort unter anderem an der Verurteilung und Hinrichtung von Sophie Scholl beteiligt. Oder Hans Gawlik, Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle im BMJ, vor 1945 NSDAP-Mitglied, Staatsanwalt am Sondergericht Breslau, Beteiligter an zahlreichen Todesurteilen und nach 1945 zunächst Verteidiger des SD und einiger Einsatzgruppenführer in den Nürnberger Prozessen.

Unsere Kommission wird der Frage nachgehen, ob es sich hier um Einzelfälle handelt, die nicht zu verallgemeinern sind, oder um die Spitze eines Eisbergs, der unter der Oberfläche der bestehenden Kenntnisse mehr verbirgt als erhellt. Dazu gehört – last but not least – auch die Frage, wie es zu erklären ist, dass die Bundesrepublik Deutschland bei allen möglichen Belastungen, die es im Justizbereich wie in vielen anderen Sektoren von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft offenbar gab, einen bemerkenswerten Grad an innerer Stabilität und demokratischer Entwicklung erlangte – anders als ihre Vorgängerin, die Weimarer Republik, deren Justiz dafür bekannt war, „auf dem rechten Auge blind“ zu sein.

Der Umgang mit der NS-Vergangenheit ist somit ein Thema, das auch sechseinhalb Jahrzehnte nach dem Ende der Hitler-Diktatur nichts von seiner Brisanz verloren hat. Dabei sind die Ergebnisse, die von der Forschung zutage gefördert werden, oft nicht bequem. Der Übergang von einer Diktatur zu einer Demokratie ist nie einfach. Nach 1945 war er angesichts der Verbrechen, die unter dem nationalsozialistischen Regime verübt worden waren, sogar besonders schwierig. Die Arbeit der Kommission kann vielleicht dazu beitragen, diese Schwierigkeiten besser verstehen zu lernen. Dazu bedarf es aber möglichst großer Transparenz und Glaubwürdigkeit. Es ist deshalb unabdingbar, die Öffentlichkeit von Anfang

an in die Arbeit der Kommission einzubeziehen. Denn Transparenz und Glaubwürdigkeit entstehen nur durch frühzeitige Information der Öffentlichkeit. Wer Informationen zurückhält, setzt sich dem Verdacht aus, etwas verbergen zu wollen. Der Justizbereich bildet hierbei keine Ausnahme.

Am Ende werden dann auch die Akten, die von der Kommission eingesehen werden, in das Bundesarchiv überführt werden müssen, wo sie für die allgemeine wissenschaftliche Nutzung zugänglich sein sollen. Dies wird die Diskussion über die Rolle der Justiz im „Dritten Reich“ und in der Bundesrepublik weiter anregen und hoffentlich jene Lücken im öffentlichen Diskurs schließen helfen, die bisher dadurch entstanden, dass Verdächtigungen ins Kraut schossen, weil Kenntnisse fehlten, und Vorwürfe erhoben wurden, die auf Teilinformationen basierten und weder erhärtet noch entkräftet werden konnten, weil der zugängliche Quellenbestand weder für das eine noch für das andere ausreichte. Diesem Mangel abzuhelfen, ist das eigentliche Ziel der Kommission, die damit zugleich einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über das BMJ und dessen Rolle in der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit leisten möchte, die allen Beteiligten gut täte.

Rede von Professor Dr. Christoph Safferling  
**Der Aufbau des Bundesministeriums der Justiz und  
die Schatten der Vergangenheit**

**Kurzvita Prof. Dr. Christoph Safferling**

LL.M., Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg; Mitglied am Institut für Kriminalwissenschaften und am Institut für Rechtsvergleichung; stellv. Direktor des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg; Whitney R. Harris Fellow am Robert H. Jackson Center, Jamestown, N.Y.; seit 11. Januar 2012 Mitglied der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz



„The German temple of justice must be reconsecrated – Der deutsche Tempel des Rechts muss wieder geweiht werden.“ In diesen Worten Telford Taylors, gesprochen am 5. März 1947 in seiner Eröffnungsrede zum Juristenprozess im Schwurgerichtssaal in Nürnberg, kommt zweierlei zum Ausdruck: zum einen der Respekt vor der als „Tempel“ bezeichneten deutschen Justiz im Deutschen Reich und der Weimarer Republik; zum anderen deren totales moralisches Versagen angesichts des NS-Terrors. Nur durch den reinigenden Akt der „Weihe“ konnte der Rechtsstaat zu diesem Zeitpunkt neu beginnen.

Der Prozess gegen den ehemaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger, und andere hochrangige Mitarbeiter des Ministeriums sowie einige Richter und Staatsanwälte, der sog. Juristenprozess, vor einem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg sollte das Ende des NS-Justizterrors und den Beginn einer demokratischen, rechtsstaatlichen Justiz markieren.

Ohne Zweifel können wir heute, 65 Jahre nach dem Juristenprozess, feststellen, dass dieser Aufbau gelungen ist. Bei aller Euphorie dürfen aber nicht die dunklen Flecken übersehen werden, die dem Wiederaufbau anhaften. Die deutsche Justiz hat ihre Rolle als Kontrollorgan, die ihr als dritte Macht im Staate zukommt, insgesamt gesehen nicht nur nicht erfüllt, sondern war in weiten Teilen Stütze des Unterdrückungs- und Terrorregimes der Nationalsozialisten. Bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie halfen Tausende von Richtern und Staatsanwälten in ordentlichen Gerichten, Sondergerichten, Standgerichten oder am berichtigten Volksgerichtshof. Das methodische Handwerkszeug dafür wurde von der Akademie des Deutschen Rechts und zahlreichen Hochschullehrern geliefert. Gesetze und Verordnungen wurden vorbereitet vom Reichsjustizministerium, das darüber hinaus akribisch die Einhaltung der neuen Ideologie durch die Justiz überwachte. Fast eine ganze Generation von Juristen, die in den 1930er-Jahren ihre juristische Ausbildung beendete und in das Berufsleben einstieg, verschrieb sich teils aus Überzeugung, teils aus opportunistischem Karrierestreben der Partei und dem Führer. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen“ („The dagger of the assassin was concealed beneath the robe of the jurist“) – so wird dieses schreckliche Versagen der Juristen in der Urteilsbegründung des Juristenprozesses umschrieben.

Angesichts dieses Befundes stellt sich die Frage, wie der Neuanfang in der Justiz, der Justizverwaltung und der Ministerialbürokratie gelingen konnte. Es gab selbstverständlich auch mutige Juristen, die sich nicht verblenden ließen und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ihre Tätigkeit ausübten, ohne an Karrierechancen und beruflichen Aufstieg zu denken. Und es gab Rückkehrer aus dem Exil, wenn auch nur wenige, wie den

Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Baur oder seinen Stuttgarter Kollegen Richard Schmid. Was aber ist mit den Belasteten, mit den Mitläufern, die vielleicht nicht aus Überzeugung handelten, die aber gleichwohl das NS-System stützten? Sie wurden fast alle im Rahmen des Hucke-Pack-Verfahrens in die Justiz der Bundesrepublik Deutschland übernommen – und zwar häufig ohne Ansehung der Schwere der Belastung, die eine Aufnahme in den demokratischen Justizdienst von vornherein hätte ausschließen müssen.

Nehmen wir etwa den späteren Unterabteilungsleiter, Ministerialdirigenten Eduard Dreher, die Reizfigur des Aufbaus des Ministeriums. In seiner Tätigkeit als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck hatte er an der Verhängung unverhältnismäßiger Strafen bis hin zur Todesstrafe für Bagatelldelikte mitgewirkt. Die harten Strafen waren durch die NS-Gesetzgebung möglich geworden, etwa durch das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933, das Heimtückegesetz von 1934 oder die Kriegssonderstrafrechtsverordnung von 1938. Aus heutiger Sicht mag das Urteil einfach sein, ein moralisches Versagen ist ohne Zweifel zu konstatieren. Die amerikanischen Richter taten sich im Juristenprozess allerdings schwer, ein hartes Vorgehen des Staates gegen Mehrfachtäter als Unrecht zu brandmarken oder drakonische Strafen im Kriegszustand kategorisch zu verdammen, wenn damit die gesellschaftliche Ordnung im Krieg aufrechterhalten werden sollte. Untragbares Unrecht wurde hingegen in den justiziellen Geheimaktionen im Zusammenhang mit dem Nacht- und Nebel-Erlass von 1941 oder den willkürlichen Diskriminierungen im Rahmen des Rassenschandengesetzes von 1935, des Erbgesundheitsgesetzes von 1934 oder des Sonderstrafrechts für Polen von 1941 gesehen. Die Mitwirkung an dieser Gesetzgebung und an deren justizieller Durchsetzung wurde als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

bezeichnet. Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, wurde dafür ebenso verurteilt wie der Richter des Sondergerichts in Nürnberg, Oswald Rotaug, der mit haarsträubenden juristischen Winkelzügen den Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde, Leo Katzenberger, zum Tode verurteilt hatte. Ein Urteil über die konkrete Belastung der einzelnen Juristen muss also immer auch berücksichtigen, was in einem Rechtsstaat vielleicht hart, aber noch legitim ist, und kann nur im Einzelfall nach intensiver Prüfung der tatsächlichen Umstände möglich sein.

Auffällig ist allerdings, dass mit der Ausnahme des Juristenprozesses kein einziger Richter und nur sehr wenige Staatsanwälte sich für ihre Tätigkeiten im NS-Staat juristisch zu verantworten hatten. Die großzügige Aufnahme von belasteten Juristen in die deutsche Justiz und Justizverwaltung führte demnach auch zu einer Verhinderung der Aufarbeitung des justiziellen Naziterrors. Dieses plastisch als „Krähenjustiz“ umschriebene Vorgehen war selbstverständlich nur durch die stillschweigende Übereinkunft der Juristen möglich, dass man ja „anständig“ geblieben sei und seine juristischen Fähigkeiten eingesetzt hätte, um „Schlimmeres“ zu verhindern. Bei nüchterner Betrachtung ist es freilich schwer vorstellbar, wie es hätte noch schlimmer kommen können, was also genau von den „anständig Gebliebenen“ verhindert wurde. Der Mythos von dem Handeln nach bestem Wissen und Gewissen und der bloß untergeordneten Rolle als Gehilfen der Volksverführer Hitler, Himmler und Heydrich setzte sich in der Rechtsprechung der 1960er-Jahre jedoch beharrlich fort.

Das Wirken von sich im Dunstkreis der Nürnberger Prozesse bildenden juristischen Netzwerken ist bislang allenfalls oberflächlich erforscht. Ein deutliches Indiz für derartige Verbindungen ist in

dem Skandalon der Aufarbeitung des NS-Unrechts schlechthin zu sehen: des Eintritts der Verjährung für die allermeisten nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durch das am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) und der darin enthaltenen Reform des § 50 StGB (heute § 28 StGB). Mitzuständig für die Gesetzesänderung im Bundesministerium der Justiz: Eduard Dreher. Die Norm selbst verfolgt zunächst einen lobenswerten Zweck: Jeder Täter bzw. Teilnehmer soll nach dem Maß seiner individuellen Schuld bestraft werden. Demnach soll ein Gehilfe, der die menschenverachtenden Motive des Haupttäters nicht teilt, milder bestraft werden als der Täter selbst – an sich ein begrüßenswertes Ergebnis, das dem deutschen Schuldstrafrecht alle Ehre macht. Allerdings verkürzt sich durch die Absenkung des Strafrahmens die Verjährungsfrist von 20 auf 15 Jahre. Selbst wenn man den Beginn der Verjährung erst auf die Gründung der Bundesrepublik Deutschland verlegt, trat demnach 1965 die Verjährung ein – jenseits aller heftigen Debatten im Bundestag um die Verlängerung der Verjährung wegen Mordes.

Diese „kalte Amnestie“ war kein Zufall, auch wenn der Bundesgerichtshof glauben machen wollte, es handele sich um ein gesetzgeberisches Missgeschick. Für den Eintritt der Verjährungswirkung war die Gesetzesänderung allerdings nur die Steilvorlage, denn in wenigstens zweierlei Hinsicht hätte die Rechtsprechung die faktische Amnestie abwenden können: Zum einen hätte die streng subjektive Unterscheidung zwischen Täter und Teilnehmer, wonach eben nur Hitler strafrechtlich als Täter und alle anderen als Gehilfen behandelt wurden, längst aufgegeben werden müssen. Zum anderen wurde häufig vorschnell das Vorhandensein von Mordmerkmalen beim Gehilfen selbst abgelehnt. Der 5. Strafsenat des BGH, vier der fünf Richter mit nationalsozialistischer Vorbe-

lastung, nahm indes die Vorlage aus dem BMJ auf und erklärte mit seinem Urteil vom 20. Mai 1969 (Az.: 5 StR 658/68, in: BGHSt 22, 375) die Beihilfetaten eines Kriminalassistenten und Angehörigen des „Judenreferats“ beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau zu Vernichtungsmaßnahmen gegen zahlreiche Juden für verjährt. Der Angeklagte wusste zwar, dass die Opfer allein aus Rassenhass umgebracht wurden; er selbst jedoch gehorchte als Polizeibeamter und SS-Angehöriger nur den Befehlen.

Ob „Dreher gedreht“ hat, um dieses Ergebnis zu provozieren, lässt sich zurzeit nicht mit letzter Gewissheit beurteilen. Eines ist indes nicht zu leugnen: Allein konnte er dies nicht bewerkstelligen. Das Umfeld in der „Rosenburg“ muss dieser Vorgehensweise zumindest zugeneigt gewesen sein, und die Verbindung zu den Richtern des Strafsenats muss gestimmt haben. Der Wiederaufbau des „Tempels des deutschen Rechts“ wurde durch diese Maßnahme zwar nicht unterbunden, aber er erhielt dadurch doch sichtbare Kratzer, denn die Schatten der Vergangenheit konnten so nicht mit den Mitteln des Rechtsstaates vertrieben werden.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bundesministerium der Justiz  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
11015 Berlin  
[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

### **Gestaltung:**

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

### **Bildnachweis:**

Foto Seite 2: Thomas Imo | Photothek

### **Druck:**

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG  
Sontraer Straße 6  
60386 Frankfurt am Main

**Stand:** Juni 2012

### **Publikationsbestellung:**

Internet: [www.bmj.de](http://www.bmj.de)  
Per Post: Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
Telefon: (01805) 77 80 90  
(14 Ct./Minute, abweichende Preise  
aus den Mobilfunknetzen möglich)  
Fax: (01805) 77 80 94

#### Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.